



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Entwurf einer
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Zulassungs-,
Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten**

§ 1

**Zulassung, Aufnahme (~~§ 3 EuRAG und § 206 BRAO~~) sowie Eingliederung (~~§ 11
EuRAG~~)**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von ~~250,00~~ **275,00** Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird eine Gebühr in Höhe von ~~350,00~~ **450,00** Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge nach Absatz 1 und 2 wird eine gemeinsame Gebühr in Höhe von ~~450,00~~ **550,00** Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr in Höhe von ~~200,00~~ **275,00** Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von ~~150,00~~ **100,00** Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 3 EuRAG oder § 206 BRAO ~~wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben~~ **gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.**
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Eingliederung nach § 11 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.
- (8) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als

Berufsausübungsgesellschaft mit bis zu 10 Gesellschaftern (§ 59f BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro erhoben. Sie erhöht sich um 30,00 Euro je weiterem Gesellschafter.

- (9) ***Soweit ausländische Rechtsanwälte die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nicht gemäß § 207 Abs. 1 S. 2 BRAO jährlich bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres unaufgefordert der Rechtsanwaltskammer vorlegen, erhebt die Rechtsanwaltskammer für jedes auf die erstmalige Erinnerung folgende Aufforderungsschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro.***
- (10) ***Für die Prüfung der Vereinbarkeit eines nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO anzeigepflichtigen nichtanwaltlichen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Anwaltsberuf wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben, soweit die Prüfung nicht innerhalb eines Zulassungsverfahrens erfolgt.***

§ 2

Änderung der Zulassung

- (1) Für einen Antrag gemäß § 46b Abs. 3 BRAO auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von ~~200,00~~ **300,00** Euro erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Anträgen auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung im Sinne des § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Gebühr wird für ~~jeden zu prüfenden Antrag jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis bzw. jede zu prüfende geänderte Tätigkeit~~ gesondert erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Rechtsanwalts oder eines Syndikusrechtsanwalts aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von ~~125,00~~ **150,00** Euro erhoben.
- (2) Für die Aufnahme eines Aufsichts- oder Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

§ 4

Zweigstelle, (Zweig-) Niederlassung und weitere Kanzlei

Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung oder der Verlegung einer Zweigstelle, einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Kanzlei beträgt ~~30,00~~ **40,00** Euro.

§ 5

Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von ~~30,00~~ **40,00** Euro erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung einer Vertretung von Amts wegen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO) und für die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 46c Abs. 6 BRAO).
- (2) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 **und Abs. 2** BRAO auf Bestellung einer Vertretung ~~oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben~~, beträgt ~~30,00~~ **40,00** Euro. **Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 47 Abs. 1 BRAO auf Gestattung, den Anwaltsberuf selbst ausüben zu dürfen, wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.**

§ 6

Befreiung von der Kanzleipflicht/Zweigniederlassungspflicht

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht oder der Zweigniederlassungspflicht (§§ 59m Abs. 5 Satz 2, 29a Abs. 2 und 3, 30 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von ~~30,00~~ **100,00** Euro erhoben.

§ 7

Gebühren im Zusammenhang mit dem Verzeichnis nach § 31 Abs. 4 BRAO und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) sowie bei Änderungen nach § 59g Abs. 4 BRAO

- (1) Für die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§

21 RAVPV) wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Das gleiche gilt für die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen hierzu.

- (2) **Für den Betrieb des beA für einen dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt nach § 27a Abs. 1 EuRAG erhebt die Kammer eine Gebühr für jeden vollen Monat der beA-Nutzung in Höhe von 1/12 des Betrages nach Ziff. III. der Beitragsordnung abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.**
- (3) **Die Regelung unter (2) gilt entsprechend für den Betrieb eines beA für eine Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 31b Abs. 4 BRAO.**

§ 8

Fachanwaltsangelegenheiten

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels gem. § 24 Abs. 10 FAO eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro. **~~Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.~~**
- (2) Bei einem Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zum Führen eines Fachanwaltstitels nach erneuter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beträgt die Gebühr nach Satz 1 **~~20,00~~ 30,00** Euro für jedes Jahr, für das nach Beendigung der Zulassung Fortbildung zur Wiedererteilung nachzuweisen ist. Die Gebühr nach Satz **~~2~~ 1** ist begrenzt auf 400,00 Euro.
- (3) **Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Gewährung einer Frist zur Nachholung fehlender Fortbildungsstunden nach § 4 Abs. 2 S. 3 FAO eine Gebühr von 40,00 Euro. Für die Prüfung von Anträgen auf Zulassung der Nachholung fehlender Fortbildung von mehr als 10 Stunden nach § 4 Abs. 2 S. 4 FAO erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr von 75,00 Euro.**
- (4) Soweit Fachanwälte ihre kalenderjährliche Fortbildung (§ 15 FAO) nicht gem. § 15 Abs. 5 FAO bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für jedes auf die erstmalige Erinnerung folgende Aufforderungsschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **~~30,00~~ 40,00** Euro.
- (5) **Für jede auf eine erste Fristverlängerung zur Nachholung fehlender Fortbildungsstunden im Sinne des § 15 Abs. 5 S. 3 FAO folgende weitere Fristverlängerung, die nicht von Amts wegen mit einem**

Aufforderungsschreiben nach § 8 (4) erfolgt, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

§ 9

Weitere Verwaltungsleistungen

- (1) Für jede Erinnerung des Nachweises der Kenntnisse im Berufsrecht nach § 43f Abs. 1 und 2 BRAO, die nicht innerhalb des ersten Jahres nach einer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.**
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.**
- (3) Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.**
- (4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheides oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.**
- (5) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausstellung einer VDB-Zugangskarte einmalig eine Gebühr in Höhe von 50 Euro und für die Registrierung einer DATEVSmartcard für Berufsträger (alternativ der DATEVmiIdentity-Stick für Berufsträger) einmalig eine Gebühr in Höhe von 35 Euro.**
- (6) Für die Bestätigung, dass die in § 4 BRAO normierten Voraussetzungen vorliegen, wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.**
- (7) Für die Erteilung eines rechtlichen Hinweises im Sinne des § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BRAO-neu, die auf eine Anfrage des betroffenen Mitglieds hin erfolgt, sowie den Einspruch gegen einen solchen rechtlichen Hinweis wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 250,00 € erhoben.**
- (8) Für die Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle im Sinne des § 93 Abs. 2 S. 2 SGB III wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.**
- (9) Für die Eintragung eines akademischen Grades, eines Ehrengades sowie der Bezeichnung „Professor:in“ in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer nach § 2 Abs. 1 RAVPV wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.**
- (10) Sofern die Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung gem. § 84 BRAO zur**

Einleitung der Zwangsvollstreckung erfolgen muss, wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro erhoben.

§ 10

Feststellungsverfahren nach § 50b f. BBiG

- (1) Für das Verfahren auf Zulassung zum Feststellungsverfahren gemäß § 50b Abs. 3 BBiG wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.**
- (2) Für das Verfahren auf Zulassung zum Ergänzungsverfahren gemäß § 50b Abs. 5 BBiG wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.**
- (3) Für die Durchführung des Verfahrens auf Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit gemäß § 50b Abs. 1 BBiG wird eine Gebühr in Höhe von 950,00 € erhoben.**
- (4) Für die Durchführung des Verfahrens auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit gemäß § 50b Abs. 4 BBiG wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € erhoben.**
- (5) Für die Durchführung des Ergänzungsverfahrens gemäß § 50b Abs. 5 BBiG wird eine Gebühr in Höhe von 750,00 € erhoben.**

§ 11 Zwangsgeldverfahren

- (1) Für jede Androhung (§ 57 Abs. 2 S. 1 BRAO) und Festsetzung (§ 57 Abs. 1 S. 1 BRAO) eines Zwangsgeldes fällt eine Gebühr von 80,00 € an. Soweit die Androhung mit einer Festsetzung verbunden ist, fällt die Gebühr nur einmal an.**
- (2) Wird eine Entscheidung gemäß Abs. 1 aufgehoben oder zurückgenommen, wird die Gebühr zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Rücknahme der Entscheidung auf Tatsachen beruht, die nach Erlass der Entscheidung eingetreten sind. Entsprechendes gilt für solche Tatsachen, die der Betroffene erst nach der Entscheidung vorträgt, obwohl er sie vor der Entscheidung hätte vortragen können. Weist der Betroffene nach, dass ihn bezüglich der Verspätung des Vorbringens kein Verschulden trifft, wird die Gebühr zurückerstattet.**

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die jeweilige Gebühr wird mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer oder mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen fällig.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 werden die Gebühren nach § 7 (2) und (3) jeweils am 31.12. für das abgelaufene Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt darüber hinaus umgehend im Zeitpunkt der Löschung des beA aus einem der in § 27a Abs. 1 S. 3 EuRAG bzw. § 31b Abs. 4 S. 4 BRAO genannten Gründe ein.**
- (3) **Die Gebühren nach § 8 Abs. 2, 3 S. 1, 4 und 5 sowie § 9 und § 11 werden abweichend von Absatz 1 mit Ausführung der Amtshandlung durch die Rechtsanwaltskammer fällig.**
- (4) Die Bearbeitung eines Antrags **und die Ausführung einer Amtshandlung** kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Erläuterungen:

Mit der vorliegenden Gebührenordnung sollen die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten, die Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO sowie die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Ausstellung bzw. Registrierung eines Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (VDB) in einer Gebührenordnung zusammengefasst werden. Außerdem sollen bisher noch nicht mit einer Gebühr versehene Verwaltungsleistungen geregelt werden.

§ 1 (1)-neu:

Die Gebühr auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wurde zum 01.07.1999 eingeführt und ist seitdem in der Höhe unverändert geblieben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr um 10%.

§ 1 (2), (3), (4) § 2 (1)-neu:

Diese Gebühren betreffen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und wurden zum 01.01.2016 neu eingeführt. Sie sind seitdem unverändert geblieben. Der ursprünglich zur Kalkulation angesetzte Arbeitsaufwand war zu knapp kalkuliert. Durch die Prüfung diverser Unterlagen und der Einbindung der DRV fällt mehr Zeit an als 2016 geschätzt wurde. Neben einer Erhöhung zum Ausgleich der Inflation sind somit auch weitere Kosten für die Bearbeitung des Antrags anzusetzen, weshalb die jeweilige Erhöhung angemessen ist.

§ 1 (5)-neu:

Die Gebühren nach § 1 (5) und § 1 (2) sollen zusammen der Gebühr nach § 1 (3) entsprechen. Der Aufwand zur Bearbeitung ändert sich nicht, wenn der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt wird.

§ 1 (6)-neu:

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 3 EuRAG oder § 206 BRAO kann als niedergelassener Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt erfolgen. Der Aufwand entspricht jeweils der Zulassung inländischer Mitglieder. Die Gebühren für inländische Mitglieder sollen deshalb entsprechend gelten.

§1 (9)-neu:

Ausländische Rechtsanwälte müssen jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf des Rechtsanwaltes vorlegen (§ 207 Abs. 1 S. 2 BRAO). Die Bescheinigungen werden oft

erst nach Erinnerung durch die Rechtsanwaltskammer vorgelegt. Für die Erinnerung fällt ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand an, der derzeit nicht mit einer Gebühr versehen ist. Durch die Änderung soll eine entsprechende Gebühr eingeführt werden, die den Verwaltungsaufwand widerspiegelt. Sie ist an die Regelungen zur Erinnerung an den Nachweis der Fortbildung nach § 15 FAO angelehnt.

§ 1 (10)-neu:

Ein Mitglied hat der Rechtsanwaltskammer gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO anzuzeigen, wenn er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Damit wird die Rechtsanwaltskammer in die Lage versetzt zu prüfen, ob eine Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO vorliegt. Die Prüfung erfolgte bisher gebührenfrei. Der Aufwand der Prüfung ist jedoch nicht unerheblich. Insbesondere ist zu Art der Tätigkeit anhand einer Tätigkeitsbeschreibung und das Vorliegen einer hinreichenden Freistellungserklärung zu prüfen. Deshalb soll zukünftig für die Prüfung eine Gebühr eingeführt werden, die dem durchschnittlichen Aufwand entspricht.

§ 2 (3)-neu:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es soll klargestellt werden, dass es nicht auf die Anzahl der Anträge, sondern auf die Anzahl der zu prüfenden Anstellungsverhältnisse/Tätigkeiten ankommt.

§ 3 (1)-neu:

Die Gebühr auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wurde zum 01.07.1999 eingeführt und ist seitdem in der Höhe unverändert geblieben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr.

§ 4-neu:

Die Gebühr wurde 2022 eingeführt und ist seitdem unverändert geblieben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr.

§ 5 (1)-neu:

Die Gebühr wurde zum 01.07.1999 eingeführt und betrug zunächst 25,00 €. Sie wurde 2022 leicht auf 30,00 € angehoben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr.

§ 5 (2) S. 1-neu:

Die Gebühr wurde 2022 eingeführt und ist seitdem unverändert geblieben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr.

§ 5 (2) S. 2-neu:

Rechtsanwälten, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, kann gestattet werden, ihren Beruf selbst auszuüben, wenn die

Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden. Die Prüfung der Gefährdung der Interessen der Rechtspflege erfolgte bisher gebührenfrei. Die Prüfung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Deshalb soll zukünftig für die Prüfung eine Gebühr eingeführt werden, die dem durchschnittlichen Aufwand entspricht.

§ 6-neu:

Die Gebühr wurde zum 2016 eingeführt und betrug zunächst 25,00 €. Sie wurde 2022 leicht auf 30,00 € angehoben. Die Befreiung von der Kanzleipflicht erfolgt befristet. Fast durchgängig muss mittlerweile an die Verlängerung der Befreiung am Ende der Befristung erinnert werden; teilweise sogar mehrfach. Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand hat sich damit deutlich erhöht. Die erfolgte Inflation rechtfertigt eine weitere Anhebung der Gebühr.

§ 7 (2), (3)-neu:

Dienstleistende europäische Rechtsanwälte nach § 27a Abs. 1 EuRAG können die Einrichtung eines beA beantragen. Da sie keine Mitglieder sind, fällt für sie die beA-Umlage nicht an. Um sie dennoch an den Kosten der Unterhaltung des beA zu beteiligen soll eine Gebühr eingeführt werden, die sich in der Höhe nach der beA-Umlage richtet. Entsprechendes gilt für das beA einer Zweigstelle einer BAG, das ebenfalls nur auf Antrag eingerichtet wird.

§ 8 (3)-neu:

Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit dem 01.10.2023 Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen. Die Gewährung der Fristverlängerung und die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, soll zukünftig mit einer Gebühr versehen werden, die den Verwaltungsaufwand widerspiegelt.

§ 8 (4)-neu:

Die Gebühr wurde 2016 eingeführt und ist seitdem in der Höhe unverändert geblieben. Die seitdem erfolgte Inflation rechtfertigt eine moderate Anhebung der Gebühr.

§ 8 (5)-neu:

Kann die Fortbildung nach § 15 FAO nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer seit dem 01.10.2023 Gelegenheit zu geben, innerhalb einer

angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen. Die Gewährung der Fristverlängerung soll zukünftig mit einer Gebühr versehen werden, die den Verwaltungsaufwand widerspiegelt.

§ 9 (1)-(4) und (6)-(10)-neu:

Geregelt werden einzelne Verwaltungsleistungen, für die derzeit noch keine Gebühr erhoben wird. Deshalb soll zukünftig jeweils eine Gebühr eingeführt werden, die dem durchschnittlichen Aufwand entspricht.

§ 10-neu:

Das neu eingeführte Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG ist ein Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit in Deutschland. Das Verfahren ist aufwendig. Deshalb soll zukünftig jeweils eine Gebühr für die verschiedenen Verfahren eingeführt werden, die dem durchschnittlichen Aufwand entspricht.

§ 11-neu:

Mitglieder sind nach § 56 Abs. 1 BRAO verpflichtet in Aufsichtsverfahren dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu erteilen. Wird dieser Pflicht nicht entsprochen, kann nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 57 Abs. 1 BRAO). Für die Androhung und Festsetzung ist jeweils ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erstellen, der dem betroffenen Mitglied förmlich zuzustellen ist. Für die Festsetzung ist zudem ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand soll zukünftig mit einer Gebühr einhergehen. Die Gebühr soll dabei nur entstehen, wenn der Bescheid rechtmäßig ergangen ist. Es ist deshalb vorgesehen, die Gebühr zu erstatten, wenn der Bescheid aufgehoben oder zurückgenommen wird (§ 11 (2) S. 1). Wird der Bescheid allerdings nur zurückgenommen, weil das betroffene Mitglied nach dem Bescheid die geforderte Auskunft erteilt, erfolgt keine Erstattung (§ 11 (2) S. 2). In diesem Fall ist das Mitglied für den entstandenen Aufwand verantwortlich, da er nicht ohne Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels seine Pflicht aus § 56 Abs. 1 BRAO erfüllt hat. Ihm bleibt allerdings die Möglichkeit nachzuweisen, dass ihn bezüglich der Verspätung kein Verschulden trifft (§ 11 (2) S. 3).